

Gehalt für einen Obermeister. Die Hamburger Klempnerinnung hat ihrem bisherigen Obermeister Derlien, der aus geschäftlichen Rücksichten sein Amt niederlegen wollte, in Anerkennung seiner Verdienste um die Innung ein außerordentliches Vertrauensvotum erteilt, indem sie ihn einstimmig von neuem zum Obermeister erwählte und ihm gleichzeitig ein jährliches Gehalt von 6000 Mark zubilligte. Das letzte geschah darum, weil der Genannte, gegen den sich der Haß der Gewerkschaftsführer wegen seines Vorgehens gelegentlich der vorjährigen Ausstandsbewegung im Klempnergewerbe ganz besonders richtete, erhebliche geschäftliche Einbußen infolge dauernd gegen ihn in Scene gesetzter Machinationen erlitten hat. So waren z. B. die Wirte, für die er bisher die Klempnerarbeiten geliefert hatte, mit der Entziehung der Arbeiterkundschaft bedroht worden, falls sie mit ihm in weiterer Geschäftsverbindung blieben. Natürlich sind die Gegner des Herrn Derlien von dem Erfolg ihrer Hetze, wie ein solcher in dessen Wiederwahl und finanzieller Sicherstellung sich kund tut, keineswegs erbaut.

Einbehalten von Werkzeug. Der selbständige Uhrmacher G. in Berlin wollte dem Gehilfen A. bei Lösung des Arbeitsverhältnisses einen Teil seiner Werkzeuge einbehalten, weil A. ihm 8 M. schuldete. A. ließ das Werkzeug unter Protest im Geschäft und verlangte dann durch Klage beim Berliner Gewerbegericht die Herausgabe des gesamten Werkzeuges, eventuell eine Entschädigung. Bezüglich des Werkzeuges kam es zu einem Vergleich. Auf dringendes Anraten des Gerichtshofes verpflichtete sich Beklagter, das Werkzeug unverzüglich herauszugeben. Die Kammer V des Gerichts vertrat den Standpunkt, daß der Arbeitgeber vom Werkzeug des Arbeiters auch nicht ein Stück einbehalten dürfe, und wenn ihm der Arbeiter noch soviel schulde. Nur wenn der Arbeitgeber Aufwendungen auf die Werkzeuge mache, sie z. B. putzen lasse, um sie vor dem Verrosten zu bewahren, und wenn der Arbeiter das Entgelt hierfür verweigere, dann könnte der Arbeitgeber die betreffenden Gegenstände zurückbehalten.

Beendeter Streik. Der seit vier Wochen in den Taschenuhrgehäusemacher-Ateliers von Biel, St. Immer, Tramelan, Loele und Grenchen bestehende Streik ist durch das unter dem Vorsitz des Nationalrats J. Will aus je fünf Vertretern beider Parteien gebildete Schiedsgericht beigelegt worden.

Falsch gestempelte Uhren. Wegen eines Vergehens gegen das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884, betr. den Feingehalt von Gold- und Silberwaren, waren der Händler Johann Meiner von Augsburg, der Schneider Georg Vogel von Letten und der Tändler Eugen Scherer von Piening vom Schöffengericht am Amtsgericht München I zu je 6 Monaten bzw. 2 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Angeklagten waren beschuldigt, achtkarätige Uhren, welche ein gewisser Nowak mit dem Stempel 0,585 versehen hatte, als vierzehnkärätige Uhren verkauft zu haben. Auf die Berufung der Angeklagten hin, welche bestritten, gewußt zu haben, daß die Uhren falsch gestempelt und nur achtkarätig seien, hob das Landgericht das schöffengerichtliche Urteil auf, sprach Vogel und Scherer frei und verurteilte Meiner lediglich zu einer Geldstrafe von 50 M., ev. zu zehn Tagen Gefängnis.

Ein Betrüger, vor dem gewarnt wird, hat in größeren Städten die Inhaber von Goldwarengeschäften um silberne und goldene Uhren, Ringe, Ketten, Armbänder und Fächerketten von erheblichem Werte betrogen. Er hat sich Uhrmacher Köller aus Gollnow genannt und besitzt Geschäftskarten von den Firmen Müller in Berlin, Gertraudenstraße, und Großjean & Co., Berlin, von denen er Gebrauch macht. Der Unbekannte ist 30 bis 35 Jahre alt, 1,65 bis 1,70 Meter groß, untersetzt, blond, hat rötlich blonden Schnurrbart, gesundes Aussehen, spricht norddeutschen Dialekt und trägt Zwicker.

Lehrwerkstätte der Uhrmachergenossenschaft in Wien. Die vom k. k. Unterrichtsministerium, vom Land Niederösterreich und von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer subventionierte Lehrwerkstätte für Uhrmacher in Wien wird am 1. Oktober in den vollständig neu eingerichteten Anstaltsräumen, 7. Bezirk, Lerchenfelder Strasse 139, eröffnet. In dieser unter der unmittelbaren Leitung der Genossenschaftsvorsteherung stehenden Lehrwerkstätte werden die Zöglinge während eines vierjährigen Lehrgangs werkstättenmäßig in der Uhrmacherei vollkommen praktisch ausgebildet, so daß sie die Befähigung erlangen, am Ende der Lehrzeit in guten Werkstätten leicht ihr Fortkommen als Gehilfen zu finden. Die Genossenschaft wurde bei der Schaffung dieser ersten genossenschaftlichen Lehrwerkstätte in Wien von dem Bestreben geleitet, dem heute bereits sehr fühlbaren Mangel an tüchtigen Uhrmachergehilfen einigermaßen abzuwehren. Zum Lehrer hat die Genossenschaft einen als hervorragenden Fachmann allgemein anerkannten Wiener Uhrmachermeister bestellt, der auch als Lehrmeister bisher schon die besten Erfolge erzielte. Die Zahl der Zöglinge ist für das erste Jahr auf sechs beschränkt. Prospekte werden im Amt der Wiener

Uhrmachergenossenschaft, 1. Bezirk, Wildbretmarkt 3, ausgegeben, wohn auch Anmeldungen und Anfragen zu richten sind.

Auf Grund des Warenhaussteuergesetzes wurden nach der „Statist. Korresp.“ im Jahre 1901 im Königreich Preußen 109 Steuerpflichtige mit einem Steuerbetrag von 3 073 905 Mark, im Jahre 1902 nur 86 Steuerpflichtige mit einem Steuerbetrag von 1 913 270 Mark veranlagt. Von diesen 86 Steuerpflichtigen wohnten auf dem Lande 9 Steuerpflichtige mit einem Steuerbetrage von 102 000 Mark.

Abgesehen von Westpreußen, wo bei geringfügigen absoluten Ziffern die Steuerpflichtigen wie die Steuern im Jahre 1902 verhältnismäßig am meisten, nämlich um 50 bzw. 80%, abgenommen haben, finden wir einen besonders starken Rückgang des Veranlagungsergebnisses im Rheinlande sowie in Berlin. In ersterem Landesteil hat sich die Zensitenzahl fast um die Hälfte und das Veranlagungssoll um 487 657 Mark, also annähernd um drei Fünftel, vermindert, während in Berlin mit einem Abgange von nur drei Steuerpflichtigen eine Verringerung des Solls um 539 361 Mark, d. i. um zwei Fünftel, verbunden war. Immerhin waren auch 1902 noch Zensitenzahl wie Steuerertrag in diesen beiden Gebieten um ein Mehrfaches höher als in den nächst ihnen die bedeutendsten Ziffern aufweisenden Provinzen Schlesien und Brandenburg. Auf dem Lande finden sich bedeutendere Warenhaus-Steuerbeträge nur in den Provinzen Schlesien und Rheinland. Es handelt sich hierbei ausschließlich um die Industriebezirke in Oberschlesien (Regierungsbezirk Oppeln) und an der Saar (Regierungsbezirk Trier).

Im einzelnen war die Veranlagung zur Warenhaussteuer folgende:

in der Provinz	im Jahre 1901		im Jahre 1902 überhaupt davon aus dem Lande			
	Steuerpflichtige	Steuer Mk.	Steuerpflichtige	Steuer Mk.	Steuerpflichtige	Steuer Mk.
Ostpreußen	2	11 500	3	25 220	—	—
Westpreußen	2	24 000	1	4 000	—	—
Berlin	20	1 342 953	17	803 592	—	—
Brandenburg	7	131 250	8	134 500	—	—
Pommern	3	59 000	4	74 000	—	—
Posen	1	4 000	1	4 000	—	—
Schlesien	10	223 002	8	151 800	3	58 000
Sachsen	7	97 400	7	76 300	1	4 000
Schleswig-Holstein	4	64 600	3	66 500	—	—
Hannover	3	76 500	3	66 560	—	—
Westfalen	5	53 600	6	32 350	2	8 000
Hessen-Nassau	8	121 000	5	97 005	—	—
Rheinland	37	865 100	20	377 443	3	32 000



Antworten.

Zu Frage 1010. Infolge Ihrer Anfrage betreffs Glühlichtbeleuchtung mit Elementenbetrieb erwidere ich Ihnen hiermit ergebenst, daß solche Anlagen nur mit Bunsen- oder Platina-Zink-Elementen zu machen sind. Statt der Elemente kann man auch Akkumulatoren verwenden, diese kann man aber nur dann mit Vorteil brauchen, wenn man ganz in der Nähe eine geeignete Ladestation hat. Für permanente Beleuchtung eignen sich auch die Akkumulatoren ohne Dynamomaschine insofern schlecht, als sie zum Laden transportiert werden müßten, und die Akkumulatoren bekanntlich ein sehr hohes Gewicht haben. Es würden durch diese fortwährende Auswechslung der Akkumulatoren soviel Unannehmlichkeiten und Kosten entstehen, welche die Annehmlichkeiten der elektrischen Beleuchtung nicht aufwiegen würden. Um mit Bunsen- oder Platina-Zink-Elementen Glühlampen zu speisen, ist es notwendig, daß diese Elemente nach Gebrauch entleert werden oder der Zinkring aus denselben enthoben wird, da sonst eine vorzeitige Zerstörung des Elementes eintritt, und sind solche Elemente wegen ihrer unangenehmen Ausdünstung an gut ventilierte Orte zu bringen. Trocken- oder Salmiakelemente eignen sich nur zur Momentbeleuchtung. Sie können auch mit Bunsenelementen Akkumulatoren laden, was